Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



# V E R T R A G

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch:
.....
Berger Allee 25,
40213 Düsseldorf,

im Folgenden "Auftraggeber" genannt

und

.....

im Folgenden "Auftragnehmer" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1
## Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

(1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgendes Vorhaben:

**Arbeitsmedizinische (Los 1) bzw. sicherheitstechnische (Los 2) Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE)**

(2) Die nachfolgenden Unterlagen und Regelwerke gelten als Vertragsbestandteile:

a) die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 06.11.2026 (Anlage 1),
b) das Angebot des Auftragnehmers zu Los 1/Los 2 vom ..... (Anlage 2),
c) die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Formular 513; BVB TVgG NRW) (Anlage 3),
d) die Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512; ZVB - NRW) (Anlage 4).

Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gibt die Reihenfolge die vereinbarte Rangfolge wieder.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausgeschlossen.

ENTWURF

## § 2
## Leistungen des Auftragnehmers

(1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

Arbeitsmedizinische (Los 1) bzw. sicherheitstechnische (Los 2) Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) entsprechend Ziffer III. der Leistungsbeschreibung.

2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsleistungen selbst zu erbringen und den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen.

(3) Wird zur Leistungserbringung die Einschaltung Dritter notwendig, so ist die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers einzuholen.

## § 3
## Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen und Informationen und alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Informationen, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

## § 4
## Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2031.

## § 5
## Vergütung und Zahlung

(1) Die Gesamtvergütung für die Arbeitsmedizinische (Los 1) bzw. sicherheitstechnische (Los 2) Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE) einschließlich aller Nebenkosten und Umsatzsteuer beträgt ..... *brutto*.

(2) Die Zahlungen erfolgen quartalsweise nach Vorlage einer Rechnung sowie des Leistungsnachweises für den Abrechnungszeitraum auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden.

ENTWURF

(3) Für die Versteuerung der Vergütung hat der Auftragnehmer selbst Sorge zu tragen. Sollten sich aus der Tätigkeit Verpflichtungen aus der Sozialversicherung ergeben, hat der Auftragnehmer diesen selbständig nachzukommen.

## § 6
## Treue- und Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet.

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in den Händen des Auftraggebers.

(3) Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die Arbeitsergebnisse Dritten oder anderen Behörden nicht vorzeitig bekanntzugeben.

(4) Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter verpflichten sich, den Auftrag unabhängig, neutral und frei von Weisungen Dritter auszuführen.

## § 7
## Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen auch nach Vertragsende über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

## § 8
## Haftung des Auftragnehmers

(1) Die vom Auftragnehmer durchgeführten Leistungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ohne wesentliche Änderungen oder Ergänzungen für

ENTWURF

den vorgesehenen Zweck verwendbar sind und dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen.

(2) Bei Einschaltung Dritter bleibt trotz Einwilligung des Auftraggebers die Haftung des Auftragnehmers unberührt, sie beschränkt sich insbesondere nicht auf ein bloßes Auswahlverschulden.

## § 9
## Freistellungsanspruch des Auftraggebers

Für den Fall, dass dem Auftraggeber ein Schaden entsteht, weil der Auftragnehmer, ein Sub- oder Nachunternehmer oder ein von diesen beauftragter Verleiher von Arbeitskräften ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn nach § 1 des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung nicht bezahlt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von diesem Schaden freizustellen.

## § 10
## Herausgabeanspruch des Auftraggebers

(1) Die vom Auftragnehmer gefertigten und beschafften Unterlagen sind dem Auftraggeber außer einem Belegexemplar auszuhändigen; sie werden dessen Eigentum. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

(2) Dem Auftraggeber sind auf Verlangen die zur Vollendung des Auftrages entstandenen wissenschaftlichen, technischen und weitere Unterlagen (Muster, Druckformatvorlagen etc.), auch soweit sie Dritten vorliegen, kostenlos zu überlassen.

## § 11
## Urheberrecht

(1) Dem Auftraggeber steht das Nutzungsrecht an den vertraglich erstellten Leistungen ausschließlich, unbefristet und übertragbar zu.

ENTWURF

## § 12
## Geheimhaltungspflicht/ Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten, die den Auftraggeber betreffen und ihm im Verlaufe der Erfüllung und Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, an Dritte weder weiterzugeben noch sonst zugänglich zu machen.

(2) Keine Dritten in diesem Zusammenhang sind lediglich in jedem Einzelfall ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter, sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Subunternehmer des Auftragnehmers, wenn und soweit sie für ihre Tätigkeit Zugang zu den Informationen und Daten benötigen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erlangte Daten und Informationen ausschließlich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck zu nutzen. Personenbezogene Unterlagen/ Daten sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten/ löschen. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der Auftragnehmer dieselben Pflichten dem Dritten entsprechend auferlegen.

(4) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

## § 13
## Kündigung des Vertrages

(1) Hinsichtlich der fristlosen Kündigung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

(2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüberhinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen.

ENTWURF

(3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das vereinbarte Festhonorar wird entsprechend gekürzt.

(4) Absatz 3 gilt für den Fall, dass keiner der Vertragspartner die Kündigung zu vertreten hat.

## § 14
## Gerichtsstand

Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, wird als Gerichtsstand der Sitz des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, vereinbart.

## § 15
## Vertragsanpassung

Die Aufgaben des Auftragnehmers unterliegen dynamischen Prozessen. Es ist deshalb möglich, dass sich die oben beschriebenen Aufgaben und Anforderungen an den Auftragnehmer ändern. Die Aufgaben im Einzelnen können deshalb während der Vertragslaufzeit angepasst und in einem verhältnismäßigen Rahmen geändert werden.

Möglich ist auch die Aufstockung des Vertrags um neue Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, soweit sie dem Grundentwurf der Aufgabenbeschreibung dieses Vergabeverfahrens entsprechen.

ENTWURF

## § 16
## Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag wird 2-fach gefertigt. Eine Ausfertigung erhält der Auftragnehmer. Eine Ausfertigung verbleibt beim Auftraggeber.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

| | |
|---|---|
| Düsseldorf | *(Sitz des Vertragspartners)* |
| Datum _____ | Datum_____ |
| _____ | _____ |
| *(Name des/der Unterzeichners/in)* | *(Name des/der Unterzeichners/in)* |
| Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen | (*Name des Vertragspartners)* |

ENTWURF